

Handelsname: Acid boricum griessform

Stoffnr. 060112

Version: 4 / CH

Überarbeitet am: 17.12.2018

Ersetzt Version: 3 / CH

Druckdatum: 01.10.19

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Acid boricum griessform

Artikel-Nr. 06011200

Registrierungsnr.

Registrierungsnr. 01-2119486683-25-XXXX

Stoff- / Produktidentifikation

CAS-Nr. 10043-35-3

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Adresse/Hersteller

Hänseler AG

Industriestrasse 35

9100 Herisau

Telefon-Nr. 0041 (0)71 353 58 58

E-Mail-Adresse der

verantwortlichen

Person für dieses

SDB

1.4. Notrufnummer

Schweiz: 145 / Ausland : +41 (0)44 251 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Repr. 1B

H360FD

Das Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet.

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H360FD

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Sicherheitshinweise

P201

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P308+P313

BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Handelsname: Acid boricum griessform

Stoffnr. 060112

Version: 4 / CH

Überarbeitet am: 17.12.2018

Ersetzt Version: 3 / CH

Druckdatum: 01.10.19

P405 Unter Verschluss aufbewahren.
 P501.3 Entsorgung gemäss Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung (VO(EG)1272/2008)

enthält Borsäure

Ergänzende Informationen**Weitere ergänzende Informationen**

Nur für gewerbliche Anwender

Weitere Informationen

Abgabe an Private in der Schweiz verboten

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**Gefährliche Inhaltsstoffe****Borsäure**

CAS-Nr.	10043-35-3	
EINECS-Nr.	233-139-2	
Registrierungsnr.	01-2119486683-25	
Konzentration	>= 50	%
Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	Repr. 1B	H360FD

Konzentrationsgrenzen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
 Repr. 1B H360F >= 5.5
 D

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen. Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.

Nach Hautkontakt

Sofort abwaschen mit Wasser und Seife und gut abspülen.

Nach Augenkontakt

Augenlider spreizen, Augen gründlich mit Wasser spülen (15 Min.). Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Erbrechen auslösen, falls Patient bei Bewusstsein, Arzthilfe.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**Hinweise für den Arzt / Behandlung**

Symptomatisch behandeln

Hinweise für den Arzt / Gefahren

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt rufen

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Handelsname: Acid boricum griessform

Stoffnr. 060112

Version: 4 / CH

Überarbeitet am: 17.12.2018

Ersetzt Version: 3 / CH

Druckdatum: 01.10.19

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen, Kohlendioxid, Löschpulver, Wassersprühstrahl, Grösseren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kohlenmonoxid (CO); Kohlendioxid (CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Ungeschützte Personen fernhalten. Schutzausrüstung tragen

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt 13 "Entsorgung" behandeln.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung vermeiden. Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt ist nicht brennbar. Atemschutzgerät bereithalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Empfohlene Lagertemperatur

Wert 25 °C

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Trocken aufbewahren. Kühl aufbewahren.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte

Borsäure

Handelsname: Acid boricum griessform

Stoffnr. 060112

Version: 4 / CH

Überarbeitet am: 17.12.2018

Ersetzt Version: 3 / CH

Druckdatum: 01.10.19

Liste	SUVA		
Typ	MAK		
Wert		1,8	ppm(V)
Kurzzeitgrenzwert		1,8	ppm(V)
Schwangerschaftsgruppe: S; Stand: 2017; Bemerkung: SSB R1BF R1BD; OAW, NIOSH			

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung.

Atemschutz

Atemschutz bei Auftreten von Staub/Rauch/Nebel. Partikelfiltrierende Halbmaske, Filter P3 - Norm NF EN 149

Handschutz

erforderlich

Geeignetes Material

Das Handschuhmaterial muss gegen den Stoff ausreichend undurchlässig und beständig sein. Vor Gebrauch Dichtheit prüfen. Handschuhe vor dem Ausziehen vorreinigen, danach gut belüftet aufbewahren.

Geeignetes Material

Natur-Latex

Materialstärke

0.5 mm

Durchdringungszeit

>= 8 h

Geeignetes Material

Poly-chloropren

Materialstärke

0.5 mm

Durchdringungszeit

>= 8 h

Geeignetes Material

Nitrilkautschuk - NBR

Materialstärke

0.35 mm

Durchdringungszeit

>= 8 h

Geeignetes Material

Butylkautschuk - Butyl

Materialstärke

0.5 mm

Durchdringungszeit

>= 8 h

Geeignetes Material

Fluorkautschuk - FKM

Materialstärke

0.4 mm

Durchdringungszeit

>= 8 h

Geeignetes Material

PVC

Materialstärke

0.5 mm

Durchdringungszeit

>= 8 h

Augenschutz

Dichtschließende Schutzbrille

Körperschutz

Schutzkleidung

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	fest
Farbe	weiß
Geruch	geruchlos

pH-Wert

Wert	3.7	
Konzentration/H ₂ O	47	g/l
Temperatur	20	°C

Schmelzpunkt

Handelsname: Acid boricum griessform

Stoffnr. 060112

Version: 4 / CH

Überarbeitet am: 17.12.2018

Ersetzt Version: 3 / CH

Druckdatum: 01.10.19

Wert	171	°C
Flammpunkt		
Bemerkung	Nicht anwendbar	
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)		
Nicht entzündlich		
Dampfdruck		
Wert	0.0	hPa
Temperatur	20	°C
Dichte		
Wert	1.51	g/cm ³
Temperatur	20	°C
Wasserlöslichkeit		
Wert	47	g/l
Temperatur	20	°C
Wert	27.5	
Temperatur	100	°C
Zersetzungstemperatur		
Wert	169	°C
9.2. Sonstige Angaben		
Schüttdichte		
Wert	ca. 900	kg/m ³
Sonstige Angaben		
Produkt ist nicht brennbar.		

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Temperaturerhöhung verringert sich die Stabilität und das Produkt wird abgebaut.

10.5. Unverträgliche Materialien

Reaktionen mit Reduktionsmitteln. Unverträglich mit: Starke Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität (Inhaltsstoffe)

Borsäure

Spezies	Ratte	
LD50	2660	mg/kg

Akute dermale Toxizität (Inhaltsstoffe)

Borsäure

Spezies	Ratte	
LD50	> 2000	mg/kg

Akute inhalative Toxizität (Inhaltsstoffe)

Borsäure

Spezies	Ratte	
LD50	> 2.03	mg/l

Handelsname: Acid boricum griessform

Stoffnr. 060112

Version: 4 / CH

Überarbeitet am: 17.12.2018

Ersetzt Version: 3 / CH

Druckdatum: 01.10.19

Methode	OECD 403		
Borsäure			
Spezies	Ratte		
NOAEL	0.062		mg/l
Expositionsdauer	21	d	
Verabreichung/Form	Dämpfe		
Quelle	OECD 412		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Bewertung leicht reizend

Schwere Augenschädigung/-reizung

Bewertung leicht reizend

Sensibilisierung

Bemerkung Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Sensibilisierung (Inhaltsstoffe)

Borsäure	
Spezies	Meerschweinchen
Bewertung	nicht sensibilisierend
Methode	OECD 406

Erfahrungen aus der Praxis

Nierenschäden sind möglich.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität****Fischtoxizität**

Spezies	Gambusia affinis		
LC50	5600		mg/l
Expositionsdauer	96	h	

Fischtoxizität (Inhaltsstoffe)

Borsäure	
Spezies	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)
LC50	50 100 mg/l
Expositionsdauer	96 h

Borsäure	
Spezies	Blauer Sonnenbarsch (Lepomis macrochirus)
LC0	> 1021 mg/l
Expositionsdauer	96 h

Daphnientoxizität

Spezies	Daphnia magna		
EC50		bis	133 mg/l
Expositionsdauer	48	h	
Spezies	Daphnia magna		
NOEC	6	bis	13 mg/l
Expositionsdauer	21	Tage	

Daphnientoxizität (Inhaltsstoffe)

Borsäure	
Spezies	Daphnia magna
LC50	53.2 mg/l
Expositionsdauer	21 d

Borsäure

Handelsname: Acid boricum griessform

Stoffnr. 060112

Version: 4 / CH

Überarbeitet am: 17.12.2018

Ersetzt Version: 3 / CH

Druckdatum: 01.10.19

Spezies	Daphnia magna		
EC50	133		mg/l
Expositionsdauer	48	h	

Algtoxizität

Spezies	Scenedesmus subspicatus		
IC10	24		mg/l
Expositionsdauer	96	h	

Bakterientoxizität

Spezies	Pseudomonas putida		
EC10	133		mg/l

12.6. Andere schädliche Wirkungen**Allgemeine Hinweise / Ökologie**

Das Produkt ist schwach wassergefährdend. Nicht unverdünnt bzw. in grösseren Mengen in das Grundwasser, Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Entsorgung Produkt**

EAK-Abfallschlüssel	Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden.
EAK-Abfallschlüssel	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen
Entsorgung gemäss	Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

Entsorgung Verpackung

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.
Entsorgung gemäss Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	Landtransport ADR/RID	Seeschifftransport IMDG/GGVSee	Lufttransport ICAO/IATA
14.1. UN-Nummer	Kein Gefahrgut	Das Produkt unterliegt nicht den Transportvorschriften für den Seetransport.	Das Produkt unterliegt nicht den Transportvorschriften für den Lufttransport.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Wassergefährdungsklasse**

Wassergefährdungsklasse	WGK 1
Bemerkung	Einstufung nach Anhang 4 VwVwS

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**H-Sätze aus Abschnitt 3**

H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
--------	--

Handelsname: Acid boricum griessform

Stoffnr. 060112

Version: 4 / CH

Ersetzt Version: 3 / CH

Überarbeitet am: 17.12.2018

Druckdatum: 01.10.19

CLP-Kategorien aus Abschnitt 3

Repr. 1B

Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B

Ergänzende Informationen

Relevante Änderungen gegenüber der vorhergehenden Version dieses Sicherheitsdatenblattes sind gekennzeichnet mit: ***

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.